

21.08.03

R - In - Wo

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

A. Problem und Ziel

Möglichkeit der Beschränkung der Geltung von Zweckentfremdungsverordnungen auf Teilgebiete in den Stadtstaaten

B. Lösung

Änderung der geltenden Rechtsgrundlage

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage und Verzicht auf eine Flexibilisierung

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 597/03

21.08.03

R - In - Wo

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des
Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und
Architektenleistungen**

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des
Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und
Architektenleistungen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole von Beust

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

In Artikel 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762),

werden nach den Wörtern „für Gemeinden“ die Wörter „und in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen auch für Teilgebiete“ eingefügt.

Begründung:

Die Ermächtigungsnorm des Art. 6 § 1 MRVerBG verwehrt es den Landesregierungen, das Zweckentfremdungsverbot auf Teilgebiete zu beschränken. Die derzeitige Regelung trägt den unterschiedlichen Entwicklungen des Wohnungsmarktes vor allem in Hamburg und Berlin nicht ausreichend Rechnung. Während einige Stadtteile nach wie vor einem erheblichen Zweckentfremdungsdruck ausgesetzt sind, könnten andere Stadtteile bei der gegebenen Wohnungsmarktlage im Interesse einer Revitalisierung durch eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe von dem Zweckentfremdungsverbot ausgenommen werden. Insbesondere für Gebiete der Sozialen Stadtteilentwicklung besteht vor dem Hintergrund der Stabilisierung der betreffenden Quartiere ein besonderes Bedürfnis für die Flexibilisierung des Zweckentfremdungsrechts. Es sollte ermöglicht werden, den Konflikt zwischen dem Interesse der wohnungssuchenden Bevölkerung nach ausreichendem Wohnraum und dem stadtentwicklungspolitischen Bedürfnis, bestimmte Gebiete von dem Zweckentfremdungsverbot auszunehmen, zu lösen.

Die Möglichkeit, in den Stadtstaaten auch für Teilgebiete das Zweckentfremdungsverbot in Kraft zu setzen, entspricht dem System von Gebietsbestimmungsverordnungen für die Kündigungssperrfrist nach Wohnungsumwandlungen (nunmehr § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB).